

**Verordnung  
über den Schutz des Bestandes an Bäumen  
in der Gemeinde Gerbrunn  
(Baumschutzverordnung)**

Die Gemeinde Gerbrunn erlässt aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I. S. 706) sowie Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.
- (2) Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ergibt sich aus der „Baumschutzkarte zur Baumschutzverordnung“ im Maßstab 1:6.500, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in roter Farbe in der Baumschutzkarte eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte (schraffierte Fläche bis zur Innenkante der Grenzlinie).
- (3) Die Baumschutzkarte wird bei der Gemeinde Gerbrunn archivmäßig verwahrt und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist es, durch eine angemessene innerörtliche Durchgrünung

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu schützen und zu pflegen,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

**§ 3  
Verbote**

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Gerbrunn zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder schädigende Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 60 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind.
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien,
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

#### **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Entfernen, Zerstören und Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  4. Bäume in Folge von Altersschwäche, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles dies erfordern oder
  2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

#### **§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich ist. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen zu einer Genehmigung nach § 5 i.V.m. § 6 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 Bayerisches Naturschutzgesetz.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 16. März 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 6. Dezember 2010 außer Kraft.

Gerbrunn, 10. März 2020  
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl  
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 10. März 2020 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10. März 2020 angeheftet und am 27. März 2020 wieder abgenommen.

Gerbrunn, den 27. März 2020  
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Markus Meyer  
Geschäftsleiter